

Unterscheidung des BGH zwischen wirtschaftlicher und rechtlicher Prüfungstiefe des Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht

- §§ 220 Abs. 2, 222, 226 Abs. 1, 231, 234, 248, 259 Abs. 3, 259a, 259b InsO -

1. Das Gericht prüft unter Berücksichtigung sämtlicher Gesichtspunkte, ob die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorlagerecht und den Inhalt des Plans beachtet sind. Dabei hat es nicht nur offensichtliche Rechtsfehler zu beanstanden.
2. Im Insolvenzplan ist anzugeben, nach welchen Vorschriften die Gruppen gebildet wurden. Bei der Bildung fakultativer Gruppen ist zu erläutern, auf Grund welcher gleichartigen insolvenzbezogenen wirtschaftlichen Interessen die Gruppe gebildet wurde und inwiefern alle Beteiligten, deren wichtigste insolvenzbezogenen wirtschaftlichen Interessen übereinstimmen, derselben Gruppe zugeordnet wurden.
3. Der Insolvenzplan darf keine Präklusionsregeln vorsehen, durch welche die Insolvenzgläubiger, die sich am Insolvenzverfahren nicht beteiligt haben, mit ihren Forderungen in Höhe der vorgesehenen Quote ausgeschlossen sind.
4. Die Bewertung von Massegegenständen kann im gerichtlichen Vorprüfungsverfahren regelmäßig nicht beanstandet werden.
5. Weist das Insolvenzgericht einen Insolvenzplan von Amts wegen zurück, kann ein neuer Plan nicht allein auf Antrag des Insolvenzverwalters und mit Zustimmung des Gläubigerausschusses zurückgewiesen werden. (Leitsätze des Gerichts)

Sachverhalt:

- Das Insolvenzgericht wies den Insolvenzplan des Schuldners im Mai 2014 nach § 231 InsO zurück.
- Schuldner legte sofortige Beschwerde ein,
- parallel reichte Schuldner den Entwurf eines neuen Insolvenzplans bei Gericht ein,
- Insolvenzgericht wertete den Entwurf als 2. Insolvenzplan und wies diesen ebenfalls zurück,
- Schuldner legte auch hiergegen sofortige Beschwerde ein,
- Beschwerdegericht wies die 1. sofortige Beschwerde zurück und hob auf die 2. Beschwerde den Beschluss des Amtsgerichts auf und verwies zur erneuten Entscheidung zurück,
- Schuldner verfolgt mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde beide Beschwerden weiter.

Entscheidung:

- Der BGH bestätigt die Zurückweisung des 1. Insolvenzplans nach § 231 InsO; der 2. Plan als Entwurf könne hingegen, allein mangels Anlagen, nicht als Insolvenzplan gewertet



Rechtsanwalt Dr. C. Alexander Jacobi
Insolvenzverwalter in Mitteldeutschland

Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Lehrbeauftragter der Universität Leipzig
Prüfer im Juristischen Staatsexamen

Partner der Kanzlei STAPPER Insolvenz-
und Zwangsverwaltung.

Mehr als 10jährige Tätigkeit in der Verwalterbranche und klarer Spezialisierung auf **Sanierungen aus der Insolvenz.**

Die STAPPER Insolvenz- und Zwangsverwaltung mit aktuell 70 MitarbeiterInnen ist im Bereich Insolvenzverwaltung nach allen modernen Standards der Branche zertifiziert. Zuletzt erfolgte im Juni 2015 die aktuelle Zertifizierung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung, den **GOI mit dem Zertifikat VID CERT** des VID (Verband Insolvenzverwalter Deutschland e. V.).

Die Insolvenzverwalter der Kanzlei verstehen sich vor allem als **Spezialisten für Sanierungen aus der Insolvenz.**

Für die klassischen Aktivitäten auf dem Gebiet der **Restrukturierungsberatung** – im Vorfeld oder während eines Insolvenzverfahrens – greift die Kanzlei auf ein bewährtes Netzwerk von Restrukturierungsexperten aus der Sanierungskultur zurück.

www.stapper.in

- werden; ein Zurückweisungsrecht des Gerichts über die Gründe des § 231 InsO hinaus bestehe nicht,
- Der BGH schärft die Konturen der wirtschaftlichen Prüfungstiefe bzw. des Prüfungsumfanges zu einem eingereichten Insolvenzplan:
 - Rz. 8: „Die gerichtliche Prüfung hat im Rahmen des § 231 Abs. 1 InsO die Entscheidungskompetenz der Gläubigerversammlung bestmöglich zu wahren. Deswegen ist dem Insolvenzgericht eine Prüfung, ob der Plan wirtschaftlich zweckmäßig gestaltet ist und ob er voraussichtlich Erfolg haben wird, verwehrt.“
 - Rz. 38: „Die Bewertung der Massegegenstände im Insolvenzplan kann das Insolvenzgericht in der Kürze der Zeit bis zur Entscheidung über die Zurückweisung des Plans (vgl. § 231 Abs. 1 Satz 2 InsO) regelmäßig nicht überprüfen.“
 - hinsichtlich der rechtlichen Prüfungstiefe hält der BGH bereits im Leitsatz fest:
 - Leits. 1: Prüfung „sämtlicher rechtlicher Gesichtspunkte [dahingehend], ob die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorlagerecht und den Inhalt des Plans beachtet sind.“
 - Klarstellung in der Entscheidung zur Prüfung von: ausreichende Informationsdichte für die Gläubiger im darstellenden Teil, Plananlagen vollständig und richtig, Vollstreckbarkeit der Planbestimmungen im gestaltenden Teil, Gruppenbildung,
 - Prüfung nicht nur offensichtlicher Rechtsfehler, sondern umfassende rechtliche Prüfung,
 - Anschluss des BGH an die Auffassung der herrsch. Lit., dass Gläubiger mit Forderungen, die bis zum Abstimmungsstermin zum Plan nicht zur Insolvenztabelle angemeldet wurden, nicht per Präklusionsklausel von der Planquote ausgeschlossen werden können,
 - Entscheidung des BGH gegen die Wirksamkeit salvatorischer Klauseln im Plan, wonach der Insolvenzplan bei Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen wirksam bleibt und der Verwalter ggf. unwirksame Regelungen ersetzen kann durch wirksame; Änderungen insoweit nach dem BGH nur i. R. v. § 221 S. 2 InsO möglich; im Übrigen erwächst der Plan, werden die unwirksamen/rechtlich falschen Regelungen nicht zurückgewiesen (§ 231 InsO), mit Ablauf der Beschwerdefrist (§ 253 InsO) in Rechtskraft.

Praxishinweise:

- neu: wichtigster Punkt der Entscheidung v. 07.05.2015 für die gerichtliche Praxis und damit für die Kommunikation zwischen Planersteller (Sanierungsberater/Insolvenzverwalter) und InsolvenzrichterIn: keine Prüfung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der Erfolgsaussichten des Insolvenzplans sowie der Bewertung der Massegegenstände im Plan (Rz. 8),
- Auf den ersten Blick gegensätzlich zu dieser Ausführung erwähnt der BGH unter selbiger Rz. die rechtliche Prüfungspflicht hinsichtlich der Plananlagen („vollständig und richtig“); im Kontext der Entscheidung kann dies unterdessen nur die Prüfung des Gerichts intendieren, die Existenz der Anlagen i. S. v. § 229 InsO zu prüfen, mithin ob diese als Vermögensübersicht, Ergebnis- und Finanzplanung ersichtlich sind.
- Die Kernpunkte jedes Insolvenzplans, die Vergleichsrechnung als Informationsgrundlage für die Gläubigerentscheidung und die damit einhergehende Bewertung der Massegegenstände je nach Szenario (Insolvenzplan/Unternehmensverkauf/Zerschlagung/Sonst.) und auch die daraus folgenden Voraussetzungen des Obstruktionsverbots (§ 245 InsO) hat das Gericht, wie der BGH zurecht festhält, „in der Kürze der Zeit“ (Rz. 38), die § 231 Abs. 1 S. 2 InsO vorgibt, nicht wirtschaftlich nachzuvollziehen, insbesondere nicht nachzurechnen; die wirtschaftliche und rechnerische Korrektheit dieser Planzahlen ist letztlich nur dem Haftungsbereich des Planerstellers zugeordnet – und v. a. der Prüfungsobliegenheit der Gläubiger, um deren Geld sich der Plan „dreht“.
- neu: Klarstellung der vollständigen rechtlichen Prüfungstiefe,
- neu: Unwirksamkeit von Präklusionsklauseln für nicht angemeldete Forderungen,
- neu: Unwirksamkeit von salvatorischen Klauseln,

- **Fazit:** Hohe Relevanz für Sanierungsberater bzw. Planersteller hinsichtlich der Kommunikation mit InsolvenzrichterInnen, die Pläne zu prüfen haben (§ 231 InsO); keine Prüfungspflicht des Gerichts im Hinblick auf die wirtschaftlichen Grundlagen des Insolvenzplans, die im darstellenden Teil des Plans dem Seitenumfang nach den meisten Platz einnehmen und als Restrukturierungskonzept und darin eingeschlossene Vergleichsrechnung (Quotenvergleich) die wesentliche Informationsgrundlage für die Gläubigerentscheidung darstellt, aber nicht zur Überprüfung durch das Gericht geeignet sind.

Weiterführend Links:

- Entscheidung im **Volltext**
- **Der Insolvenzplan - Was prüft das Gericht?** Argumentation für eine restriktive Prüfungspflicht des Gerichts hinsichtlich der wirtschaftlichen Grundlagen des Insolvenzplans, v. a. bezogen auf die §§ 231, 245, 251 InsO (*Stapper/Jacobi, ZInsO 2014, 1821 ff.*)